

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 — 21616 — 2029/63 II

Bonn, den 14. Januar 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Sicher-
stellung von Leistungen auf dem Gebiet der
gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und
Kapitalverkehrs
(Wirtschaftssicherstellungsgesetz)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 251. Sitzung am 29./30. November 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für besondere Aufgaben

Krone

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes
über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der
gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs
(Wirtschaftssicherstellungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Sicherstellung für Verteidigungszwecke

(1) Um die für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte, erforderliche Versorgung mit Gütern und Leistungen sicherzustellen, können durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen werden über

1. die Gewinnung und Herstellung von Waren der gewerblichen Wirtschaft,
2. die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Verpackung, die Kennzeichnung, die Lagerung, die Vorratshaltung, die Zuteilung, die Lieferung, den Bezug und die Verwendung
 - a) von Waren der gewerblichen Wirtschaft und
 - b) von Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft, die ausschließlich zur Herstellung von Waren der gewerblichen Wirtschaft dienen oder zu diesem Zweck von den nach dem Gesetz über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft zuständigen Behörden freigegeben worden sind,
3. die Verarbeitung und die gewerbliche Verwendung von Erzeugnissen der Forst- und Holzwirtschaft sowie die Zuteilung und den Bezug solcher Erzeugnisse zum Zweck der Verarbeitung oder gewerblichen Verwendung,
4. die Herstellung, die Instandhaltung, die Abgabe, die Verbringung und die Verwendung von Produktionsmitteln der gewerblichen Wirtschaft,
5. die Erzeugung, die Weiterleitung, die Umwandlung, die Umspannung, die Zuteilung, die Abgabe, den Bezug und die Verwendung von elektrischer Energie,
6. Werkleistungen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zu Instandsetzungen aller Art sowie zur Instandhaltung, Herstellung und Veränderung von Bauwerken,

7. Werkleistungen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Instandhaltung, Herstellung und Veränderung von technischen Anlagen,
8. die Weiterleitung von Waren der gewerblichen Wirtschaft in Rohrleitungen,
9. die Fertigung in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft,
10. die Verwaltung, Verlagerung und Stilllegung von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft.

Waren der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des Satzes 1 sind auch Rohtabak, Tabakerzeugnisse, Kaffee sowie Kaffeemittel und Kaffeessenzen mit einem Gehalt an Kaffee oder Koffein.

(2) Um die für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte, erforderliche Versorgung mit Geld und Kredit sicherzustellen, können durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen werden über

1. die Vornahme von Bank- und Börsengeschäften durch Kreditinstitute und die Geschäftstätigkeit an den Wertpapierbörsen,
2. die Schließung von Kreditinstituten und Wertpapierbörsen,
3. die Aufnahme und Verwendung von Geld und Kapital.

§ 2

Sicherstellung bei Versorgungskrisen

Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6 und 8 können auch erlassen werden, um für den Fall einer Versorgungskrise eine ausreichende Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen sicherzustellen. § 1 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 3

Voraussetzungen und Grenzen der Sicherstellung

(1) Rechtsverordnungen nach §§ 1 und 2 dürfen nur erlassen werden,

1. um eine Gefährdung der Versorgung zu beheben oder zu verhindern oder um eine dringend notwendige Steigerung der Versorgungsleistungen zu erreichen, und

2. wenn ihr Zweck durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann.

(2) Die Rechtsverordnungen sind auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Sie sind inhaltlich so zu gestalten, daß in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit der Beteiligten so wenig wie möglich eingegriffen und die Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.

§ 4

Buchführungs- und Meldepflichten

Durch Rechtsverordnungen können zu den in §§ 1 und 2 genannten Zwecken Buchführungs- und Meldepflichten hinsichtlich der Güter und Leistungen, über die nach §§ 1 und 2 Vorschriften erlassen werden können, sowie hinsichtlich der Leistungsfähigkeit von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft begründet werden.

§ 5

Rechtsverordnungen von Bundesbehörden

(1) Rechtsverordnungen nach §§ 1, 2 und 4 erläßt die Bundesregierung. Die Bundesregierung kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf den Bundesminister für Wirtschaft übertragen.

(2) Rechtsverordnungen nach §§ 1 und 4 für Zwecke des § 1 erläßt der Bundesminister für Wirtschaft, wenn

1. der Eintritt des Verteidigungsfalles festgestellt ist (Artikel 59 a des Grundgesetzes),
2. eine fremde bewaffnete Macht Feindseligkeiten gegen die Bundesrepublik eröffnet hat oder
3. die Bundesregierung festgestellt hat, daß dies zur beschleunigten Herstellung der Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik notwendig ist.

(3) Rechtsverordnungen nach §§ 1 und 2 bedürfen, vorbehaltlich des § 7, nicht der Zustimmung des Bundesrates. Rechtsverordnungen nach § 4 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegt.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft kann die ihm nach Absatz 2 zustehende Befugnis durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen. Das gleiche gilt für eine dem Bundesminister nach Absatz 1 Satz 2 übertragene Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 1 oder nach § 4 für Zwecke des § 1.

§ 6

Rechtsverordnungen von Landesbehörden

Die Bundesregierung und der Bundesminister für Wirtschaft können die ihnen nach diesem Gesetz zu-

stehende Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 1 und nach § 4 für Zwecke des § 1 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf die Landesregierungen übertragen und diese zur Weiterübertragung der Befugnis ermächtigen. Der Bundesminister für Wirtschaft kann auch die ihm nach § 5 Abs. 1 Satz 2 übertragene Befugnis zum Erlaß solcher Rechtsverordnungen nach Maßgabe des Satzes 1 weiterübertragen.

§ 7

Geltungsdauer der Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder des Bundesministers für Wirtschaft nach § 1 treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, es sei denn, daß sie mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden sind. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden. Rechtsverordnungen des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft, der Landesregierungen oder anderer Landesbehörden nach § 1 treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(2) Rechtsverordnungen nach § 2 treten spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, es sei denn, daß sie mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden sind. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden. Sollen Rechtsverordnungen nach § 2 länger als ein Jahr gelten, so bedarf es auch der Zustimmung des Bundestages.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Rechtsverordnungen, die bei Eintritt einer der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 gelten oder danach erlassen werden.

(4) Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes sind aufzuheben, soweit ihre Fortgeltung für die Zwecke der §§ 1 und 2 nicht mehr erforderlich ist.

§ 8

Verwaltung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände

(1) Rechtsverordnungen nach § 1 und Rechtsverordnungen nach § 4 für Zwecke des § 1 werden von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden im Auftrag des Bundes ausgeführt. Die Rechtsverordnungen können vorsehen, daß sie in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden, soweit dies für Zwecke des § 1 erforderlich ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für die §§ 10 bis 13 dieses Gesetzes, soweit auf Grund dieser Vorschriften von den Behörden der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbänden Maßnahmen für Zwecke des § 1 ergriffen werden sollen.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 2 oder auf Grund des § 4 für Zwecke des § 2 erlassen worden sind, wenn eine der in § 5 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzun-

gen vorliegt, und soweit die Rechtsverordnungen auch Zwecken des § 1 dienen.

(4) Soweit dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 von den Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden im Auftrage des Bundes ausgeführt werden, übt der Bundesminister für Wirtschaft die Befugnisse der Bundesregierung nach Artikel 85 des Grundgesetzes aus. Der Bundesminister für Wirtschaft kann diese Befugnisse sowie seine Weisungsbefugnis nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes auf Bundesoberbehörden übertragen. Allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn eine der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 vorliegt oder die Verwaltungsvorschriften die Ausführung von Rechtsverordnungen betreffen, die ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden sind.

(5) Hat nach Kommunalverfassungsrecht ein kollektives Organ die Auftragsangelegenheiten wahrzunehmen, so tritt an dessen Stelle der leitende Beamte der Verwaltung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes.

(6) Rechtsverordnungen nach § 2 und Rechtsverordnungen nach § 4 für Zwecke des § 2 werden von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Sie können vorsehen, daß sie vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft ausgeführt werden, soweit eine zentrale Bearbeitung erforderlich ist.

(7) Soweit nach Absatz 6 Rechtsverordnungen von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, übt der Bundesminister für Wirtschaft die Befugnis der Bundesregierung nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes aus.

(8) Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach §§ 1, 2 und 4 umfaßt die Befugnis, zu bestimmen, welche Behörden mit Aufgaben zur Ausführung dieser Verordnungen betraut werden und daß bei diesen Behörden besondere Stellen für solche Aufgaben einzurichten sind.

§ 9

Verfügung und Einzelweisungen

(1) Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder des Bundesministers für Wirtschaft können vorsehen, daß der Bundesminister für Wirtschaft zu ihrer Ausführung Verfügungen erläßt, wenn sich der zu erforschende Sachverhalt oder die Auswirkungen der zu regelnden Angelegenheit auf mehr als ein Land erstrecken und der Zweck der Rechtsverordnungen

1. mittels einer Weisung nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes und durch Verfügung der Landesbehörden oder
2. mittels einer Einzelweisung nach Absatz 2

nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

(2) Die Bundesregierung kann zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 2 Einzelanweisungen

erteilen, wenn dies zum einheitlichen und planmäßigen Vollzug der Rechtsverordnungen geboten ist.

§ 10

Vorbereitung des Vollzugs

Der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die personellen, organisatorischen und materiellen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen, die für die in § 1 bezeichneten Zwecke erforderlich sind.

§ 11

Auskünfte

(1) Die zuständige Behörde kann zur Durchführung der ihr durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

- a) für die Wirtschaftsbehörden des Bundes und der Länder zur Vorbereitung der auf Grund des § 1 oder auf Grund des § 4 für Zwecke des § 1 zu erlassenden Rechtsverordnungen,
- b) für den Bundesminister für Wirtschaft zur Vorbereitung der auf Grund des § 2 oder auf Grund des § 4 für Zwecke des § 2 zu erlassenden Rechtsverordnungen. Der Bundesminister für Wirtschaft kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

(3) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Bei juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen haben die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen die verlangten Auskünfte zu erteilen und Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Die nach Absatz 1 bis 3 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht.

§ 12

Entschädigung

(1) Wird durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung das Eigentum oder ein anderes dingliches Recht an einer Sache entzogen, ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren. Das gleiche gilt für den nicht nur vorübergehenden Entzug des Gebrauchs, des Mitgebrauchs oder der sonstigen Nutzung einer Sache sowie für die Inanspruchnahme einer Werkleistung. Die Entschädigung bemißt sich nach dem für eine vergleichbare Leistung im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelt. Fehlt es an einer vergleichbaren Leistung oder ist ein übliches Entgelt nicht zu ermitteln, ist die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bemessen.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist derjenige verpflichtet, der in der Rechtsverordnung oder in einer nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ergangenen Verfügung als Begünstigter bezeichnet ist. Soweit ein Begünstigter nicht bezeichnet ist oder die Entschädigung von dem Begünstigten nicht erlangt werden kann, haftet der Bund.

(3) Auf die Festsetzung einer Entschädigung und die Verjährung eines Anspruchs nach Absatz 1 sind die §§ 34, 49 bis 63, 65 des Bundesleistungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Dabei treten an die Stelle der Anforderungsbehörden die Behörden, welche die Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 angeordnet haben.

§ 13

Härteausgleich

(1) Wird durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung dem Betroffenen ein erheblicher Vermögensnachteil zugefügt, der nicht nach § 12 abzugelten ist, ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, wenn und soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist der Bund verpflichtet.

(3) § 12 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 14

Zustellungen

Für Zustellungen durch die Verwaltungsbehörde gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) in der Fassung des § 181 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) mit folgender Maßgabe:

1. In dringenden Fällen kann, soweit eine Zustellung gemäß den §§ 3 bis 5 und 11 des Verwaltungszustellungsgesetzes nicht möglich ist, die Zustellung auch durch schriftliche oder fernschriftliche, mündliche oder fernmündliche

Mitteilung oder — auch wenn die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes nicht vorliegen — durch öffentliche Bekanntmachung in der Presse, im Rundfunk oder in einer sonstigen ortsüblichen und geeigneten Weise erfolgen. In diesen Fällen gilt die Zustellung mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tage als bewirkt.

2. Zustellungen an Führer von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen können auch durch Funkspruch vorgenommen werden. Eine Ausfertigung der Verfügung ist gleichzeitig dem Eigentümer oder Besitzer zu übermitteln.

§ 15

Rechtsmittelbeschränkung

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte, die auf Grund dieses Gesetzes für Zwecke des § 1 oder auf Grund einer auf § 1 beruhenden Rechtsverordnung erlassen werden, haben keine aufschiebende Wirkung. Das gleiche gilt für Verwaltungsakte, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 4 für Zwecke des § 1 erlassen werden.

(2) In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, das einen solchen Verwaltungsakt zum Gegenstand hat, sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichtes ausgeschlossen.

§ 16

Kosten

(1) Der Bund trägt die Kosten der Maßnahmen, die den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch dieses Gesetz, durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften und durch Weisungen der zuständigen Bundesbehörden für Zwecke des § 1 vorgeschrieben werden; persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht übernommen. Die Kosten einer Enteignung zugunsten eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind vom Bund nicht zu erstatten. Die Kosten der für Zwecke des § 2 erforderlichen Maßnahmen fallen dem Träger der Aufgabe (§ 8 Abs. 6) zur Last.

(2) Die Ausgaben für die nach Absatz 1 vom Bund zu tragenden Kosten sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen.

(3) Auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen Obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu

leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewendet werden.

§ 17

Zu widerhandlung gegen Sicherstellungsmaßnahmen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift einer auf Grund der §§ 1, 2 oder 4 erlassenen Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene vollziehbare Verfügung verstößt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist.

§ 18

Verletzung der Auskunftspflicht

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11

1. eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, oder
2. die Duldung von Prüfungen oder Besichtigungen, die Einsicht in geschäftliche Unterlagen oder die Entnahme von Proben verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 19

Handeln für einen anderen

(1) Die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 17 und 18 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 20

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine nach den §§ 17 oder 18 mit Strafe oder Geldbuße

bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers, gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt

1. im Falle einer Zuwiderhandlung gegen § 17 bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark,
2. im Falle einer Zuwiderhandlung gegen § 18 bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark, bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark.

§ 21

Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine nach §§ 17, 18 oder 20 mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Ist eine Zuwiderhandlung nach § 17 begangen worden, so beträgt die Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark. Ist eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 18 oder 20 begangen worden, so ist die Geldbuße nach diesen Vorschriften zu bemessen.

§ 22

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde bekannt geworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 23

Zuständige Verwaltungsbehörde

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Zuwiderhandlungen gegen Verfügungen nach § 11 Abs. 1 bis 3,
 - a) sofern sie von einer Bundesbehörde erlassen worden sind, der Bundesminister für Wirtschaft,
 - b) sofern sie von einer Landesbehörde erlassen worden sind, die zuständige oberste Landesbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Stelle;
2. bei Zuwiderhandlungen gegen eine nach §§ 1, 2 oder 4 erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene Verfügung der Bundesminister für Wirtschaft oder oder die in der Rechtsverordnung bestimmte Behörde.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Verwaltungsbehörde entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 24

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) § 1 Nr. 7 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175) zuletzt geändert durch das Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft vom 22. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 785), erhält folgende Fassung:

„7. § 17 des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs vom (Bundesgesetzbl. I S.)“,

(2) Artikel 10 des Gesetzes über die Abwicklung der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft und die Errichtung eines Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft (Gesetz über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft) vom 9. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 281) erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Dem Bundesamt obliegt über die in Artikel 3 genannten Aufgaben hinaus die Durchführung von Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs vom (Bundesgesetzbl. I S.) erlassen werden, soweit die Durchführung durch das Bundesamt in den Rechtsverordnungen vorgesehen ist.“

§ 25

Einschränkung der Grundrechte

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 26

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des § 1, nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen nach § 2 gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes, soweit in diesen Rechtsverordnungen die Geltung in Berlin nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für Rechtsverordnungen nach § 4, die für Zwecke des § 2 erlassen werden.

§ 27

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

I.

Das Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft vom 22. Dezember 1959 — Bundesgesetzbl. I S. 785 — in der Fassung des Verlängerungsgesetzes vom 25. Juni 1962 — Bundesgesetzbl. I S. 425 — (WSG), tritt am 31. März 1963 außer Kraft. Der vorliegende Entwurf soll das WSG ablösen. Er soll es ermöglichen, auch in Zukunft bei auftretenden Versorgungsschwierigkeiten die Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte mit Gütern und Leistungen der gewerblichen Wirtschaft sicherzustellen.

Wie das WSG ermächtigt der vorliegende Entwurf die Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen, wenn Versorgungsschwierigkeiten mit marktgerechten Mitteln nicht überwunden werden können. Insbesondere angesichts der hohen Einfuhrabhängigkeit der Bundesrepublik auf wichtigen Gebieten hält die Bundesregierung es für notwendig, diese bereits im WSG enthaltene Regelung aufrechtzuerhalten. Nur dann wird sie in der Lage sein, eine etwa auftretende ernsthafte Störung der Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen durch rasches Eingreifen abzuwenden.

Die im Entwurf vorgesehene Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Behebung einer Versorgungskrise, die nicht auf einen drohenden oder eingetretenen Verteidigungsfall zurückzuführen ist, deckt sich weitgehend mit der vom WSG getroffenen Regelung. Zusätzlich sieht der Entwurf eine Ermächtigung zur Begründung von Buchführungs- und Meldepflichten sowie ein Auskunftsrecht der zuständigen Behörden vor.

Da die Bundesrepublik ihre Verteidigungsbereitschaft als Partner des NATO-Bündnisses herstellen muß, sind u. a. die gesetzlichen Grundlagen auch für eine Umstellung der gewerblichen Wirtschaft des Verkehrs und der Ernährungswirtschaft auf die im Verteidigungsfall gegebenen besonderen Erfordernisse zu schaffen. Demgemäß ergänzt der vorliegende Entwurf die im WSG getroffene Regelung um Ermächtigungen, die die erforderliche Handhabe bieten, gerade auch zum Zweck der Herstellung und Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft die Versorgung mit Gütern und Leistungen der gewerblichen Wirtschaft sowie mit dem notwendigen Kapital zu sichern. Entsprechende Gesetzesentwürfe über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft (Ernährungssicherstellungsgesetz) und über die Sicherstellung des Verkehrs (Verkehrssicherstellungsgesetz) sind in Vorbereitung. Sie sind mit dem von der Bundesregierung dem Bundestag zugeleiteten Entwurf eines Gesetzes über den Zivildienst im Verteidigungsfall (Zivildienstgesetz) — Drucksache IV/450 — Teil einer umfassenden Notstandsgesetzgebung.

Die Ermächtigung der Bundesregierung zu wirtschaftslenkenden Maßnahmen zum Zwecke der Herstellung und Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft ist unumgänglich, da die Bundesregierung über kein anderes ausreichendes Instrument verfügt, um im Verteidigungsfall die Deckung des verteidigungswichtigen Bedarfs zu gewährleisten. Das Bundesleistungsgesetz (in der Fassung vom 27. September 1961; Bundesgesetzbl. I S. 1770) bietet für diesen Fall keine ausreichende Handhabe, da es nur Einzeleingriffe vorsieht, während beim Eintritt des Verteidigungsfalles eine umfassende Bewirtschaftung erforderlich sein würde.

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen für den Fall einer Versorgungskrise (§ 2 des Entwurfs) entspricht weitgehend der Regelung im WSG. Durch die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen für Zwecke der Verteidigung (§ 1 des Entwurfs) wird zusätzlich eine Reihe weiterer Lenkungsgebiete erfaßt, insbesondere sollen in Zukunft für diesen Zweck auch Rechtsverordnungen zur Regelung des Geld- und Kapitalverkehrs erlassen werden können.

Da der Entwurf — abgesehen von der Begründung von Auskunftspflichten — als Ermächtigungsgesetz ausgestaltet ist, wird durch das Gesetz selbst nicht unmittelbar in die Rechtsphäre des einzelnen eingegriffen. Solche Eingriffe können erst durch die auf Grund der Ermächtigungen zu erlassenden Rechtsverordnungen oder durch die auf Grund dieser Rechtsverordnungen ergehenden Anordnungen erfolgen. Durch die Voraussetzungen und Grenzen, die nach § 3 des Entwurfs für den Erlass von Rechtsverordnungen aufgestellt sind, sowie durch die zeitliche Begrenzung der Geltungsdauer der Verordnungen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Entwurfs und schließlich durch die in § 7 Abs. 4 des Entwurfs begründete Verpflichtung zur Aufhebung von Rechtsverordnungen wird zudem gewährleistet, daß diese Eingriffe in den Wirtschaftsablauf auf das unumgängliche Maß beschränkt bleiben.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 1 und 4 sowie Artikel 74 Nr. 11 des Grundgesetzes. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

II.

Durch das Gesetz werden mit Ausnahme der Kosten für die vorbereitenden Maßnahmen nach § 10 des Entwurfs vorerst keine wesentlichen Ausgaben entstehen. Die nach § 10 zu treffenden Maßnahmen wird der Bund im wesentlichen mit dem vorhandenen Personal durchführen können, so daß für den Bund nur mit geringen zusätzlichen Verwaltungs-

kosten zu rechnen ist. Das gleiche gilt für die Länder, die bei ihren obersten Wirtschaftsbehörden bereits Stellen für einen Notstandsreferenten eingerichtet haben. Verwaltungskosten durch vorbereitende Maßnahmen nach § 10 des Entwurfs werden daher voraussichtlich zunächst neben den üblichen sächlichen Kosten nur durch die Einrichtung einer Planstelle für einen Notstandsreferenten auf dem Sachgebiet Wirtschaft und für dazugehörige Bürokräfte bei den mittleren und unteren Verwaltungsbehörden der Länder entstehen.

Weitere Kosten werden erst dann erwachsen, wenn von den im Entwurf vorgesehenen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen Gebrauch gemacht worden ist. Für die Maßnahmen, die schon im Frieden zu treffen sind, um die Versorgung der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall zu sichern, stehen aus dem Programm der zivilen Notstandsplanung der Bundesregierung schon jetzt Mittel in beschränktem Umfang zur Verfügung (Kap. 36 05).

In welcher Höhe dem Bund für diese Zwecke künftig Mehrausgaben erwachsen werden, ist nur schwer abzuschätzen. Sie werden wesentlich durch den jeweiligen Stand der Notstandsplanung bestimmt werden.

III.

Im einzelnen wird zu den Vorschriften des vorliegenden Entwurfs bemerkt:

Zu § 1

§ 1 enthält die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die für Zwecke der Verteidigung erforderliche Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte mit Gütern und Leistungen der gewerblichen Wirtschaft sowie mit Geld- und Kapitalmitteln sicherzustellen. Die auf Grund dieser Ermächtigung zu erlassenden Rechtsverordnungen nach § 1 können Gebote und Verbote enthalten oder sonstige Beschränkungen hinsichtlich der genannten Gegenstände vorsehen. Der Begriff Streitkräfte umfaßt nicht nur die Bundeswehr, sondern auch die im Gebiete der Bundesrepublik stationierten verbündeten Streitkräfte.

Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 getroffene Regelung entspricht — von klarstellenden Ergänzungen abgesehen — der Regelung des WSG. Durch § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b wird der Begriff der Waren der gewerblichen Wirtschaft gegenüber dem der Ernährungsgüter näher abgegrenzt; eine entsprechende Bestimmung enthält das Ernährungssicherstellungsgesetz.

Darüber hinaus sollen § 1 Abs. 1 Nr. 4 (Produktionsmittelerrichtung, -verwendung und -ausgleich), Nr. 7 (Werkleistungen für die Instandhaltung, Herstellung und Veränderung von technischen Anlagen), Nr. 8 (Weiterleitung von festen, flüssigen und gasförmigen Waren der gewerblichen Wirtschaft durch Rohrleitungen), Nr. 9 (Fertigung in Betrieben) und Nr. 10 (Verwaltung, Verlagerung und Stilllegung von Betrieben) ergänzende Rechtsgrundlagen für die umfassende Lenkung aller Wirtschaftsvorgänge — von der Gewinnung des Rohstoffes bis zur

Zuweisung der Fertigerzeugnisse an den Endverbraucher — schaffen. Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Verwendung und Vorratshaltung von Waren der gewerblichen Wirtschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), die Verwendung von Produktionsmitteln (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) sowie die Verwaltung, Verlagerung und Stilllegung von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 10) läßt die entsprechenden Ermächtigungen des Ernährungs- und des Verkehrssicherstellungsgesetzes für den dort betroffenen Sachbereich unberührt.

§ 1 Abs. 2 gibt die Ermächtigung, durch geeignete Maßnahmen die Ordnung im Bank- und Börsenwesen aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen und damit eine den Bedürfnissen der Zivilbevölkerung, der Wirtschaft und der Streitkräfte angemessene Versorgung mit Geld und Kredit sicherzustellen. Nr. 3 ist eine Ergänzung der Ermächtigungen in Nr. 1 und 2 und schafft eine Rechtsgrundlage für Maßnahmen zur Kontrolle und Lenkung bei der Aufnahme und Verwendung von Geld- und Kapitalmitteln. Entsprechend der Beschränkung des Entwurfs auf die Regelung wirtschaftlicher Tatbestände soll die Aufnahme und Verwendung von Geld und Kapital durch den Bund und seine Sondervermögen, die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände hierdurch nicht erfaßt werden.

Zu § 2

§ 2 enthält die aus dem WSG übernommene Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Beseitigung einer Versorgungskrise, die nicht auf einen drohenden oder eingetretenen Verteidigungsfall zurückzuführen ist. Soweit in diesen Tatbeständen von der Regelung im WSG abgewichen ist, dienen die Änderungen lediglich der Klarstellung oder einer von der Sache her gebotenen Ergänzung der einzelnen Ermächtigungstatbestände. Zur Behebung solcher Versorgungskrisen erscheint es ausreichend, die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf diese bereits im WSG geregelten Tatbestände (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6) zu beschränken; dieser Katalog war lediglich im Hinblick auf die technische Entwicklung um die Ermächtigung des § 1 Abs. 1 Nr. 8 zu ergänzen.

Zu § 3

§ 3 bestimmt die Voraussetzungen und Grenzen für den Erlass der wirtschaftslenkenden Rechtsverordnungen nach § 1 oder 2. Nach § 3 Abs. 2 soll bei Erlass der Rechtsverordnungen insbesondere auch die Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft berücksichtigt werden. Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend § 1 Abs. 2 und 3 des WSG.

Zu § 4

§ 4 schafft die Rechtsgrundlage für die Begründung von Buchführungs- und Meldepflichten mit Bezug auf die Güter und Leistungen, über die nach §§ 1 und 2 Vorschriften erlassen werden können sowie mit Bezug auf die Leistungsfähigkeit gewerblicher Betriebe. Diese Buchführungs- und Meldepflichten werden es den zuständigen Stellen ermöglichen,

sich ein zutreffendes Bild über die jeweilige Versorgungslage im Gebiet der Bundesrepublik zu verschaffen. Ohne zuverlässige Kenntnis und laufende Beobachtung etwa der vorhandenen Fertigwaren-, Rohstoff- und Betriebsmittelbestände, der Leistungsfähigkeit der Betriebe, ihrer Kapazität und Fertigungsmöglichkeiten sowie ihrer Beschäftigtenzahl ist eine sinnvolle Lenkung nicht denkbar. Das gilt besonders für Versorgungskrisen aus Anlaß eines eingetretenen oder drohenden Verteidigungsfalles.

Die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit des Einzelnen wird durch die Begründung von Buchungs- und Meldepflichten nicht beeinträchtigt.

Die Ermächtigung des § 4 wird durch das Recht der zuständigen Behörde ergänzt, Einzelauskünfte nach § 11 einzuholen.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach §§ 1, 2 und 4 sowie die Frage, inwieweit diese Verordnungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Die Zuständigkeit ist je nach den in §§ 1 und 2 bezeichneten Zwecken, zu denen die Rechtsverordnungen erlassen werden dürfen, unterschiedlich geregelt. Bei den durch Zwecke des § 1 gerechtfertigten Verordnungen ist nach der Natur der Sache — im Hinblick sowohl auf die Eile, mit der diese Verordnungen u. U. erlassen werden müssen, als auch auf ihre sehr unterschiedlichen Gegenstände — eine möglichst elastische Ausgestaltung der Verordnungs Kompetenzen geboten. Deshalb sieht das Gesetz hier vor, daß grundsätzlich die Bundesregierung zuständig ist (Absatz 1 Satz 1), sie ihre Befugnis jedoch jederzeit ohne Zustimmung des Bundesrates auf den Bundesminister für Wirtschaft übertragen kann (Absatz 1 Satz 2) und daß dieser die ihm insoweit übertragene Befugnis in gleicher Weise auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft weiterübertragen kann (Absatz 4 Satz 2). Darüber hinaus tragen Absatz 2 und 4 Satz 1 der Möglichkeit Rechnung, daß der Erlass von Rechtsverordnungen für Zwecke des § 1 in besonderem Maße eilbedürftig wird, bevor die Bundesregierung von ihrer Ermächtigung zur Übertragung der Verordnungsbefugnis auf den Bundesminister für Wirtschaft in vollem Umfange Gebrauch gemacht hat. In den drei in Absatz 2 bezeichneten Fällen soll aus diesem Grunde der Bundesminister für Wirtschaft unmittelbar ermächtigt sein, Rechtsverordnungen für Zwecke des § 1 zu erlassen, und diese Befugnis auch auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen können. Soweit es sich um Rechtsverordnungen für Zwecke des § 2 handelt, erscheint es dagegen nicht erforderlich, Ausnahmen von dem in Absatz 1 festgelegten Grundsatz vorsehen, daß die Bundesregierung die Verordnungen erläßt und lediglich ihre Befugnis auf den Bundesminister für Wirtschaft übertragen kann. Insbesondere kann bei den zur Behebung von Versorgungskrisen erforderlichen Maßnahmen schon wegen der erheblichen Unterschiede in den denkbaren Ursachen und Auswirkungen solcher Krisen auf die Möglichkeit einer Weiterübertragung der

Verordnungsbefugnis auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, wie sie bei einer wahrscheinlich umfassenden Wirtschaftslenkung im Verteidigungsfalle zumindest für die Regelung von Spezialmaterien erforderlich sein würde, unbedenklich verzichtet werden. Da das Gelingen der Maßnahmen, die durch Zwecke der §§ 1 und 2 geboten erscheinen, weitgehend davon abhängt, daß sie möglichst bald nach Erkenntnis ihrer Notwendigkeit wirksam werden, müssen die Rechtsverordnungen, zu denen §§ 1 und 2 ermächtigen, stets ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können. Die gleiche Notwendigkeit besteht für die nach § 4 zulässigen Verordnungen nur unter den in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen. Absatz 3 schließt deshalb das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates in diesem Umfange aus. Um die Verkürzung der Rechte des Bundesrates in den Grenzen zu halten, die durch die Zwecke des Gesetzes geboten sind, sieht § 7, auf den § 5 in diesem Zusammenhange verweist, eine Beschränkung der Geltungsdauer der zustimmungsfrei erlassenen Verordnungen vor, die allerdings (vgl. § 7 Abs. 3) bei Eintritt der Voraussetzungen des Absatzes 2 entfällt.

Zu § 6

Unterschiedliche regionale Bedürfnisse können örtlich voneinander abweichende Regelungen in einem Umfang notwendig machen, der eine Regelung durch die Bundesregierung, den Bundesminister für Wirtschaft oder das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft als unzumutbar erscheinen läßt. Darüber hinaus muß in einem künftigen Verteidigungsfalle damit gerechnet werden, daß die Ausübung der Regierungsgewalt des Bundes vorübergehend unmöglich wird. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Bundesregierung und der Bundesminister für Wirtschaft ihre Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 1 und nach § 4 für Zwecke des § 1 auf die Landesregierungen übertragen und diese zur Subdelegation ermächtigen können.

Zu § 7

Die Vorschrift will, wie schon zu § 5 erwähnt wurde, die Geltungsdauer der nach §§ 1 und 2 erlassenen Verordnungen u. a. deshalb auf das mit dem Gesetzeszweck gerade noch zu vereinbarende Mindestmaß beschränken, um die Rechte der gesetzgebenden Körperschaft so wenig wie möglich zu verkürzen. Absatz 1 und 2 sehen daher für den Normalfall Fristen vor, mit deren Ablauf die Rechtsverordnungen nach §§ 1 und 2 dann außer Kraft treten, wenn sie sich selbst keine kürzere Geltungsdauer beigelegt haben und auch nicht wegen Erreichung der mit ihnen verfolgten Zwecke vorher aufgehoben worden sind, wozu Absatz 4 den Verordnungsgeber ausdrücklich verpflichtet. Angesichts der unterschiedlichen Zwecke der §§ 1 und 2 und der dadurch höchstwahrscheinlich bedingten inhaltlichen Verschiedenheit der auf diese Vorschriften gestützten Verordnungen sieht der Entwurf vor, die Höchstdauer der Geltung der Verordnungen unterschiedlich zu bemessen.

Bei einer Versorgungskrise kann voraussichtlich damit gerechnet werden, daß sich schon relativ bald absehen läßt, wie lange die durch die Krise ausgelösten Sicherstellungsmaßnahmen noch aufrechterhalten werden müssen. Auch wird hier eine Überleitung der Lenkungsverordnungen in ein förmliches Gesetz regelmäßig nicht in Frage kommen. Anders dürfte es in beiderlei Hinsicht bei den zur Bedarfsdeckung für Verteidigungszwecke erlassenen Verordnungen liegen; für sie sieht § 7 Abs. 1 daher eine Höchstgeltungsdauer von 6 Monaten vor, während im anderen Falle mit einer solchen von 2 Monaten auszukommen ist. Für eine Verordnung, durch welche die Geltungsdauer der so befristeten zustimmungsfrei erlassenen Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder des Bundesministers für Wirtschaft verlängert werden soll — für andere Rechtsverordnungen, die nach Abs. 1 oder 2 außer Kraft treten, ist keine Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen (vgl. Absatz 1 Satz 3) — bedarf der Verordnungsgeber nach Absatz 1 Satz 2 bzw. Absatz 2 Satz 2 der Zustimmung des Bundesrates. Insofern durchbricht § 7 also die in § 5 Abs. 3 getroffene Regelung, die demgemäß ausdrücklich unter dem Vorbehalt des § 7 steht. Für den ungewöhnlichen Fall, daß die durch eine Versorgungskrise ausgelöste Sicherstellungsverordnung über eine Gesamtdauer von einem Jahr hinaus gelten soll, sieht Absatz 2 Satz 3 darüber hinaus vor, daß auch die Zustimmung des Bundestages eingeholt werden muß; hierdurch wird dem Parlament praktisch die Entscheidung darüber ermöglicht, ob es etwa die Materie bei einem derartigen Umfang ihrer zeitlichen Auswirkung durch einen Gesetzesbeschluß an sich ziehen will.

Die Regelung der Absätze 1 und 2 paßt indessen nicht für den Verteidigungsfall. In den in § 5 Abs. 2 bezeichneten Fällen würde jedes nicht in den Verordnungen selbst vorgesehene Außerkrafttreten offensichtlich die Zwecke des Gesetzes schon deswegen gefährden, weil dann nicht gewährleistet erscheint, daß die erforderliche Zustimmung zu einer Verlängerungsverordnung in jedem Falle rechtzeitig eingeholt werden könnte. In diesen Fällen kann es daher nur bei dem an diese Zwecke anknüpfenden, den Verordnungsgeber bindenden Gebot des Absatzes 4 verbleiben.

Zu § 8

Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sollen Rechtsverordnungen nach § 1 oder nach § 4 für Zwecke des § 1 im Auftrag des Bundes ausführen (Absatz 1). Auftragsverwaltung besteht auch insoweit, als für Zwecke der Verteidigung nach § 10 vorbereitende organisatorische, personelle und materielle Maßnahmen getroffen, nach § 11 Auskünfte eingeholt und nach §§ 12 und 13 Entschädigungsleistungen abgewickelt werden. Verordnungen nach § 2, deren Ausführung grundsätzlich den Ländern als eigene Angelegenheit obliegt (Absatz 6), werden im Auftrag des Bundes ausgeführt, sobald eine der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 eingetreten ist und soweit die Verordnungen nunmehr auch Verteidigungszwecken dienen (Absatz 3). Hinsichtlich der

Ausführung einer nach § 2 erlassenen Verordnung kann sich also auch während ihrer Geltungsdauer eine Änderung ergeben.

Rechtsverordnungen nach § 1 und nach § 4 für Zwecke des § 1 können vorsehen, daß sie in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden, wenn die Zwecke des § 1 nur durch eine zentrale Verwaltung erreicht werden können (Absatz 1 Satz 2).

Die einheitliche Lenkung und der schnelle Vollzug machen es unerlässlich, daß bei Wahrnehmung der Auftragsangelegenheiten in den Gemeinden und Gemeindeverbänden an die Stelle eines kollegialen Organs der leitende Verwaltungsbeamte tritt (Absatz 5). Die in Absatz 4 getroffene Regelung ist im Interesse einer schlagkräftigen und einheitlichen Ausführung der erforderlichen Maßnahmen geboten. Entsprechendes gilt für die in Absatz 6 Satz 2 und in Absatz 7 getroffene Regelung.

Absatz 8 hat nur deklaratorische Bedeutung; er stellt klar, wie weit der Umfang der in den §§ 1, 2 und 4 enthaltenen Ermächtigungen reicht. Er umfaßt auch die Festsetzung einheitlicher Behördenbezeichnungen.

Zu § 9

Die in Absatz 1 vorgesehene Ermächtigung für den Bundesminister für Wirtschaft zum Erlaß von Verfügungen ist notwendig, weil in Einzelfällen von besonderer, überregionaler Bedeutung die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich und unmittelbar angeordnet werden müssen. Auf Grund der gleichen Erwägung ist in Absatz 2 vorgesehen, daß die Bundesregierung Einzelweisungen auch dann erteilen kann, wenn die Rechtsverordnungen von den Ländern gemäß § 8 Abs. 6 als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

Zu § 10

In einem Verteidigungsfalle wird es nicht möglich sein, Maßnahmen wirtschaftslenkender Art durchzuführen, wenn nicht in Friedenszeiten Vorbereitungen für den Vollzug des Gesetzes und der zu erlassenden Rechtsverordnungen getroffen werden. Das gilt auch für die Einrichtung der Behörden, die im Notfalle die Wirtschaftslenkung übernehmen sollen. Dementsprechend sollen nach § 10 Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet werden, personell, organisatorisch und materiell die Voraussetzungen zu schaffen, die im Notstandsfalle eine Umstellung der Wirtschaftsverwaltung auf die dann entstehenden besonderen Erfordernisse ermöglichen. Soweit durch diese Vorbereitungsmaßnahmen Kosten entstehen, die gemäß § 16 vom Bund zu tragen sind, bedürfen sie dessen Zustimmung. Die allgemeine Verpflichtung des § 10 soll durch Vorschriften nach § 8 Abs. 8 oder durch Weisungen der zuständigen Bundesorgane konkretisiert werden.

Zu § 11

§ 11 Abs. 1 gibt den zuständigen Behörden die Befugnis, die zur Durchführung von Rechtsverordnungen

gen erforderlichen Auskünfte einzuholen. Die Auskunftspflicht stellt eine notwendige Ergänzung des § 4 dar, da eine wirksame Lenkung der Wirtschaft nur möglich ist, wenn die Verwaltungsbehörden in der Lage sind, die Durchführung der Bewirtschaftungsvorschriften zu überprüfen.

Darüber hinaus gibt § 11 Abs. 2 die Möglichkeit, auch schon zur Vorbereitung einer Rechtsverordnung Auskünfte einzuholen. Die Behörden werden durch § 11 Abs. 2 in die Lage versetzt, kurzfristig und schon vor Erlass von Rechtsverordnungen durch Befragen einzelner Unternehmer zu prüfen, ob der Erlass einer Verordnung notwendig ist und welche wirtschaftslenkenden Maßnahmen geboten sind.

§ 11 Abs. 3 enthält eine notwendige Ergänzung der in Absatz 1 und 2 begründeten Befugnis zur Einholung von Auskünften. § 11 Abs. 4 gibt dem Auskunftspflichtigen ein Auskunftsverweigerungsrecht, wenn er mit der Bekanntgabe der Tatsachen sich oder einen nahen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde. Diese Regelung entspricht § 18 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes sowie § 15 Abs. 3 des Bundesleistungsgesetzes.

Gegen die Verwendung seiner Auskünfte und Unterlagen in einem Besteuerungs- oder in einem Strafverfahren ist der Auskunftspflichtige entsprechend der in § 18 Abs. 3 des Zivildienstgesetzes, in § 46 Abs. 5 und 9 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 1081 — und der in § 15 Abs. 5 des Bundesleistungsgesetzes getroffenen Regelung geschützt.

Zu § 12

Die in diesem Entwurf vorgesehenen wirtschaftslenkenden Maßnahmen werden, wenn sie in das Vermögen des Einzelnen eingreifen, in aller Regel keine Enteignung darstellen, vielmehr als allgemeine Beschränkungen des Eigentums nach Artikel 14 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes zu qualifizieren sein, die ohne Entschädigung zulässig sind. Dennoch muß damit gerechnet werden, daß die zuständigen Behörden insbesondere durch Verordnungen für Verteidigungszwecke zu Eingriffen ermächtigt werden, die den Tatbestand der Enteignung erfüllen. Mit Rücksicht auf Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes bestimmt § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 daher, daß für den Entzug des Eigentums oder eines anderen, dinglichen Rechts an einer beweglichen oder unbeweglichen Sache sowie für den nicht nur vorübergehenden Entzug des Gebrauchs, Mitgebrauchs oder einer sonstigen Nutzung einer Sache eine Entschädigung in Geld zu leisten ist; das gleiche gilt für die Inanspruchnahme einer Werkleistung. Für die Untersagung des Gebrauchs, Mitgebrauchs oder der sonstigen Nutzung einer Sache ist eine Entschädigung nicht vorgesehen.

Absatz 2 bestimmt den Schuldner der Eigentumsentschädigung und begründet in Satz 2 eine subsidiäre Haftung des Bundes. Im Interesse der Rechtseinheitlichkeit nimmt der Entwurf in Absatz 3 wegen der Vorschriften über das Verfahren zur Feststellung der Entschädigung und der Verjäh-

rungsfristen auf die entsprechenden Vorschriften des Bundesleistungsgesetzes Bezug.

Zu § 13

Die Härteklausel des § 13 ergänzt die Entschädigungsregelung des § 12.

Zu § 14

Die Vorschrift will sowohl rechtlichen Zweifeln als auch Hindernissen tatsächlicher Art entgegenwirken, durch welche die Verbindlichkeit der in Vollzug des Gesetzes oder einer auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergehenden Verwaltungsakte unter dem Gesichtspunkt ihres förmlichen Wirksamwerdens in Frage gestellt werden könnte. Eine weitergehende Bedeutung kommt § 14 nicht zu; insbesondere wird durch ihn nicht etwa die Notwendigkeit einer Zustellung der in Betracht kommenden behördlichen Anordnungen begründet. Nur für den Fall, daß sich eine solche Notwendigkeit aus anderen Rechtsvorschriften oder allgemein anerkannten Verfahrensgrundsätzen ergibt — sie könnte z. B. in einer nach §§ 1 oder 2 erlassenen Rechtsverordnung vorgesehen sein —, soll die Zustellung ohne Rücksicht darauf, welche Behörde im Einzelfall den Verwaltungsakt vornimmt, nach einheitlichen Grundsätzen vollzogen werden. Deshalb will § 14 vorschreiben, daß dann das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes mit der aus Nummern 1 und 2 ersichtlichen Maßgabe anzuwenden ist. Die vorgesehenen Besonderheiten tragen dem Zweck des Sicherstellungsgesetzes Rechnung, der es verbietet, die Wirksamkeit von Maßnahmen, die der Behebung von notstandsähnlichen Verhältnissen dienen sollen, etwa an Zustellungshindernissen scheitern zu lassen, die mit eben diesen Verhältnissen typisch verbunden sind.

Zu § 15

Der Erfolg der wirtschaftslenkenden Maßnahmen, die auf Grund des Gesetzes ggf. zu ergreifen sind, hängt — wie keiner weiteren Darlegung bedarf — weitgehend von der alsbaldigen Durchführung dieser Maßnahmen ab. An der Sicherstellung eines Erfolges der Maßnahmen besteht andererseits zumindest insoweit ein überragendes Allgemeininteresse, als es sich um die Bedarfsdeckung für Zwecke der Verteidigung handelt. Deshalb erscheint hier eine Beschränkung gewisser rechtsstaatlicher Garantien unabweisbar, die das Verwaltungsgerichtsverfahren im Normalfalle zum Schutze des Einzelnen vorsieht, deren Verzögerungseffekt aber den Erfolg von wirtschaftslenkenden Maßnahmen für Zwecke des § 1 zunichte machen würde. Absatz 1 sieht aus diesen Gründen vor, daß Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte, die auf Grund des § 1 oder auf Grund einer nach dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung erlassen werden, in Abweichung von § 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung haben. Die Möglichkeit — wie für die Fälle des § 80 Abs. 2 VerwGO vorgesehen (§ 80 Abs. 4 und 5) — die auf-

schiebende Wirkung im Einzelfall anzuordnen oder die sofortige Vollziehung auszusetzen, soll nicht berührt werden. Auf den gleichen Erwägungen beruht der in Absatz 2 vorgesehene Ausschluß der zweiten Tatsacheninstanz in einem Verwaltungsgerichtsverfahren. Die Revision an das Bundesverwaltungsgericht bleibt unter den Voraussetzungen des § 135 der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig.

Zu § 16

Der Entwurf geht von dem Grundsatz aus, daß der Bund die Kosten der Maßnahmen trägt, die den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden vorgeschrieben werden. Ausgenommen sind persönliche und sächliche Verwaltungskosten, die Kosten von Enteignungsmaßnahmen, die vom Begünstigten getragen werden, und Kosten der für Zwecke des § 2 erforderlichen Maßnahmen. Die Absätze 2 und 3 tragen den Vorschriften des Reichshaushaltsgesetzes Rechnung. Sie entsprechen der in § 32 Abs. 2 und 3 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 in der Fassung des Gesetzes vor 5. Dezember 1958 — Bundesgesetzbl. I S. 893 — getroffenen Regelung.

Zu § 17

Die nach § 17 in Betracht kommenden Tatbestände werden dem Straf- und Bußgeldschutz des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 unterworfen. Eine Zuwiderhandlung wird daher je nach den Umständen und Folgen im einzelnen Falle oder nach der Einstellung des Täters als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat geahndet (§ 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954). Eine Ahndung ist jedoch nur möglich, wenn die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf die Vorschrift des § 17 verweist.

Zu § 18

§ 18 bestimmt, daß eine Verletzung der Auskunftspflicht nach § 11 des Entwurfs als Ordnungswidrigkeit zu ahnden ist.

Zu § 19

Die Regelung des § 19 Abs. 1 stellt klar, daß die Verantwortung für Zuwiderhandlungen nach §§ 17 und 18 auch den gesetzlichen Vertreter einer juristischen oder natürlichen Person trifft. Absatz 2 trifft die entsprechende Regelung für andere Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Unternehmens oder eines Teiles eines Unternehmens beauftragt sind oder die sonst eigenverantwortlich mit Aufgaben im Unternehmen betraut sind.

Zu § 20

§ 20 stellt klar, daß die Verantwortung für Zuwiderhandlungen nach §§ 17 und 18 auch denjenigen trifft, der vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt. Die Regelung entspricht § 20 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 26 Abs. 2 des

Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) vom 20. April 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 444.

Zu § 21

§ 21 dehnt die Verantwortung für Zuwiderhandlungen von Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder des vertretungsberechtigten Gesellschafters einer Personenhandelsgesellschaft gegen §§ 17, 18 und 20 auch auf die vertretene juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft aus. Die Regelung entspricht § 21 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) vom 20. April 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 444.

Zu § 22

§ 22 dient der Sicherung und Wahrung von Geheimnissen. Den weitgehenden Auskunftsrechten nach § 11 muß eine strenge Verschwiegenheitspflicht entsprechen. Die Vorschrift des § 22 lehnt sich an die Formulierung des § 186 Abs. 1 und § 186 b Abs. 1 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches — Drucksache IV/650 — an. Absatz 2 enthält einen verschärften Strafraum für die dort umschriebenen erschwerten Begehungsformen. Die Regelung entspricht § 64 des Zivildienstgesetzes und § 86 des Bundesleistungsgesetzes.

Zu § 23

§ 23 regelt die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 73 und 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die Vorschrift dient insbesondere der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Behörden des Bundes und der Länder. Soweit sie die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft begründet, entspricht sie § 5 Abs. 2 WSG.

Zu § 24

§ 24 Abs. 1 und 2 enthalten die notwendigen Angleichungen des § 1 Nr. 7 des Wirtschaftsstrafgesetzes von 1954 und des Gesetzes über die Abwicklung der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft und die Errichtung eines Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft an den vorliegenden Entwurf. Entsprechende Regelungen sind in §§ 6 und 7 des WSG enthalten.

Zu § 25

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch § 11 des Entwurfs eingeschränkt. § 25 trägt Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.

Zu § 26

Die Verteidigungshoheit für Berlin liegt bei den Alliierten. Dementsprechend ist das Verordnungs-

recht für Verteidigungszwecke nach § 1 des Entwurfs von der Geltung im Land Berlin nach § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes ausgenommen. Im übrigen stimmt § 26 mit der Regelung des § 8 unter Berücksichtigung der Ermächtigung des § 4 des Entwurfs überein.

Zu § 27

Das WSG tritt gemäß § 9 am 31. März 1963 außer Kraft. Mit Rücksicht auf die Ungewißheit über die Dauer der Behandlung dieses Entwurfs in den gesetzgebenden Körperschaften ist der Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieses Gesetzes im Entwurf offengelassen.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Entschließung

Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die — besonders unter dem Gesichtspunkt des Artikels 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes — tiefgreifenden Eingriffsmöglichkeiten soweit wie möglich eingeschränkt werden (vgl. auch § 3 Abs. 2 Satz 2); z. B. könnte in § 1 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Nr. 2 der vorübergehende Charakter dieser Maßnahmen ausdrücklich im Gesetztext hervorgehoben werden.

2. Zu § 1

In Absatz 1 letzter Satz sind hinter dem Wort „Rohtabak“ das Wort „und“ einzufügen und die Worte „Kaffee sowie Kaffeemittel und Kaffee-Essenzen mit einem Gehalt an Kaffee oder Koffein“ zu streichen.

Begründung

Es ist zweckmäßig, Kaffee und koffeinhaltige Kaffee-Ersatzmittel genau wie Tee und andere Lebens- und Genußmittel im Rahmen des Ernährungssicherstellungsgesetzes zu regeln, weil Kaffee und koffeinhaltige Kaffeemittel ohnehin im Bereich der Ernährung bewirtschaftet werden müssen (Lebensmitteleinzelhandel etc.) und die entsprechenden Betriebe auch zur Meldung ihrer Kaffeebestände im Rahmen ihrer übrigen Meldepflichten herangezogen werden sollten.

3. Zu § 3

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Rechtsverordnungen nach §§ 1 und 2 dürfen nur erlassen werden, um eine zur Behebung oder Verhinderung einer ernsthaften Gefährdung der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern dringend notwendige Steigerung der Versorgungsleistungen zu erreichen, sofern dies durch marktgerechte Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.“

Begründung

Die Ermächtigung bedarf im Sinne des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG einer präziseren Fassung. Die mit der Neufassung bezweckte Einengung der Ermächtigung dient der Angleichung an den in §§ 1 und 2 vorausgesetzten Gesetzeszweck.

4. Zu § 5

a) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bei Erlass des Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes an die dort getroffene Regelung angepaßt werden muß.

b) Absatz 2 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. die Bundesregierung festgestellt hat, daß der Erlass der Rechtsverordnungen zur beschleunigten Herstellung der Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik den Umständen nach dringend erforderlich ist; die Bundesregierung hat die Feststellung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen oder wenn der Bundestag oder der Bundesrat dies verlangt.“

Begründung

Anpassung an § 4 des Entwurfs eines Zivildienstgesetzes unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates am 13. April 1962 (BT-Drucksache IV/450 Anlage 2 Nr. 1 Buchstabe b).

5. Zu § 6

In Absatz 1 sind die Worte „nach § 1 und nach § 4 für Zwecke des § 1“ zu ersetzen durch die Worte „nach den §§ 1, 2 und 4“.

Begründung

Die Subdelegation auf die Landesregierungen sollte aus Zweckmäßigkeitsgründen umfassend, also auch für die Ermächtigung nach § 2, zugelassen werden.

6. Zu § 7

a) Dem Absatz 4 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Rechtsverordnungen der Bundesregierung, des Bundesministers für Wirtschaft oder des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft sind auch aufzuheben, wenn der Bundestag oder der Bundesrat dies verlangt.“

Begründung

Das Aufhebungsrecht von Bundestag und Bundesrat ist aus verfassungspolitischen Gründen geboten, um ein Äquivalent zu dem weitreichenden Verordnungsrecht der Bundesstellen zu schaffen.

b) Der dem Absatz 4 anzufügende Satz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

„; dies gilt nicht, wenn eine der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 vorliegt.“

Begründung

Eine Ausnahme für den Fall des § 5 Abs. 2 erscheint gerechtfertigt.

7. Zu § 8

- a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Rechtsverordnungen nach § 1 und Rechtsverordnungen nach § 4 für Zwecke des § 1 werden von den Ländern im Auftrag des Bundes, von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Auftrag des Landes ausgeführt.“

Begründung

Angleichung an die Fassung des § 2 Satz 2 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung. Vergleiche ferner die Stellungnahme des Bundesrates am 13. April 1962 zu § 27 Satz 1 des Entwurfs eines Zivildienstgesetzes (BT-Drucksache IV/450 Anlage 2 Nr. 14 Buchstabe a).

- b) In Absatz 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß die nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes kreisangehörigen Gemeinden zugewiesenen Aufgaben von kommunalen Zusammenschlüssen oder Gemeindeverbänden wahrgenommen werden.“

Begründung

Viele kleine Gemeinden können die ihnen zugewiesenen Aufgaben nicht wirksam erfüllen.

- c) Absatz 4 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Soweit dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 von den Ländern im Auftrag des Bundes und von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Auftrag des Landes ausgeführt werden, übt der Bundesminister die Befugnisse der Bundesregierung nach Artikel 85 des Grundgesetzes aus.“

Begründung

Folge des Änderungsvorschlages zu § 8 Abs. 1 Satz 1.

- d) Absatz 5 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift enthält einen unzulässigen Eingriff in das Kommunalverfassungsrecht der Länder (vgl. zuletzt Stellungnahme des Bundesrates am 13. April 1962 zu § 27 Satz 2 des Entwurfs eines Zivildienstgesetzes — BT-Drucksache IV/450 Anlage 2 Nr. 14 Buchstabe b).

- e) Absatz 7 ist wie folgt zu fassen:

„(7) Soweit nach Absatz 6 Rechtsverordnungen von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, kann der Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.“

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

- f) Absatz 8 ist wie folgt zu fassen:

„(8) In Rechtsverordnungen nach § 1 und in Rechtsverordnungen nach § 4 für Zwecke des § 1 kann die Zuständigkeit zur Ausführung dieser Verordnungen geregelt und dabei bestimmt werden, daß für die Aufgaben zur Ausführung dieser Verordnungen besondere Stellen einzurichten sind. In Rechtsverordnungen nach § 2 und Rechtsverordnungen nach § 4 für Zwecke des § 2 kann die Zuständigkeit zur Ausführung dieser Verordnungen geregelt werden.“

Begründung

Die Fassung der Regierungsvorlage läßt die Möglichkeit offen, daß mit der Bestimmung von „Behörden“ in das Kommunalverfassungsrecht der Länder eingegriffen werden könnte. Dies soll durch die vorgeschlagene Neufassung ausgeschlossen werden. Die Einrichtung besonderer Stellen erscheint nur für Aufgaben zur Ausführung der Verordnungen nach § 1 und nach § 4 gerechtfertigt. Für die Fälle einer nach aller Wahrscheinlichkeit nur kurzfristigen Versorgungskrise nach § 2 ist eine solche Sonderregelung nicht geboten. Es kommt hinzu, daß es sich in den Fällen des § 2 um Ausführung der Rechtsverordnungen als eigene Angelegenheit der Länder handelt, so daß hier eine weitgehende Zurückhaltung bei bundesrechtlichen Organisationsregelungen geboten ist.

8. Zu § 9

- a) Absatz 1 ist mit dem Wort „Die“ zu beginnen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, daß Absatz 1 keine selbständige Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthält.

- b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Bundesregierung kann zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 2 in besonderen Fällen Einzelweisungen erteilen, wenn und soweit dies zum einheitlichen und planmäßigen Vollzug der Rechtsverordnungen geboten ist.“

Begründung

Notwendige Konkretisierung.

9. Zu § 11

Absatz 3 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„(3) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 1 beauftragt, . . .“.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die in Absatz 3 bezeichneten Befugnisse, insbesondere das Recht zur Einsicht in die geschäftlichen und technischen Unterlagen, nur zur Erlangung der in Absatz 1 vorgesehenen Auskünfte ausgeübt werden dürfen.

10. Zu § 15

Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Da der Widerspruch und die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, erscheint die Regelung des Absatzes 2 nicht notwendig.

11. Zu § 16

a) Absatz 1 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Regierungsvorlage schließt die Kosten einer Enteignung zugunsten eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes von der Erstattung aus. Ein solcher Ausschluß ist nicht gerechtfertigt. Abgesehen davon, daß sich praktisch kaum feststellen lassen wird, zu wessen Gunsten Enteignungen auf Grund dieses Gesetzes durchgeführt werden, geschieht jede Enteignung auf Grund dieses Gesetzes in Erfüllung der mit diesem Gesetz zu bewältigenden Aufgaben.

b) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift erschwert die Durchführung der Haushaltsvorschriften der Länder. Auch bei Anwendung des Haushaltsrechts der Länder würde ein Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes nicht ausgeschlossen sein.

12. Zu § 22

Dem Absatz 3 ist folgender Satz 2 anzufügen:
„Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.“

Begründung

Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, im vorliegenden Fall die Zurücknahme des Antrages auszuschließen (vgl. § 64 StGB).

13. Zu § 23

In Absatz 1 ist Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. bei Zuwiderhandlungen gegen eine nach §§ 1, 2 oder 4 erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen Verfügung,

a) soweit Bundesbehörden zur Durchführung zuständig sind, der Bundesminister für Wirtschaft oder die in der Rechtsverordnung bestimmte Behörde,

b) soweit Landesbehörden zur Durchführung zuständig sind, die zuständige oberste Landesbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde.“

Begründung

Eine Bundesbehörde sollte im Bereich der Landesverwaltung nicht Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 OWiG sein.

14. Zu § 26

In Satz 1 sind nach den Worten „des § 1“ die Worte „und der sonstigen den Verteidigungszwecken dienenden Vorschriften“ und im letzten Satz nach den Worten „nach § 4“ die Worte „und § 6“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung, daß alle Vorschriften des Gesetzes, die Verteidigungszwecken dienen, nicht in Berlin gelten, und daß die Berlin-Klausel sich nur auf die Sicherstellung bei Versorgungskrisen bezieht. Im übrigen Folge des Änderungsvorschlages zu § 6.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. Zur Entschließung

Die Prüfung wird zugesagt.

2. Zu § 1

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die in § 1 letzter Satz getroffene Regelung entspricht der geltenden Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Wirtschaft.

3. Zu § 3

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

§ 3 Abs. 1 des Entwurfs trägt nach Auffassung der Bundesregierung dem Konkretisierungsgebot des Artikels 80 des Grundgesetzes ausreichend Rechnung.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung engt die Ermächtigungen des Entwurfs dagegen in sachlich nicht vertretbarer Weise ein. Rechtsverordnungen nach §§ 1 und 2 müssen auch erlassen werden können, um eine Gefährdung der Versorgung zu beheben oder zu verhindern, wenn eine Steigerung der Versorgungsleistungen nicht in Betracht kommt. Die Ermächtigungen dürfen auch nicht auf die Sicherstellung der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern beschränkt werden, weil § 1 auch die Versorgung mit sonstigen Gütern und Leistungen sowie mit Geld und Kredit umfaßt. Schließlich muß von den Ermächtigungen des Entwurfs — aus den gleichen Gründen, die für die Aufnahme der entsprechenden Vorschrift des Bundesleistungsgesetzes maßgebend waren (siehe dort § 3 Abs. 1 Satz 1) — auch dann Gebrauch gemacht werden können, wenn eine Gefährdung der Versorgung zwar durch marktgerechte Maßnahmen, aber nur unter Einsatz unverhältnismäßiger Mittel behoben oder verhindert werden kann.

4. Zu § 5

a) Zur Erschließung

Die Prüfung wird zugesagt.

b) Erster Halbsatz

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Fassung der Regierungsvorlage entspricht § 1 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes, dem der Bundesrat zugestimmt hat. Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Notstandsgesetze sollten unterschiedliche Formulierungen vermieden werden.

Zweiter Halbsatz

Die Bundesregierung ist damit einverstanden, daß eine § 1 Abs. 2 Satz 2 des Bundesleistungsgesetzes entsprechende Bestimmung über die Aufhebung der Feststellung in § 5 Abs. 2 Nr. 3 aufgenommen wird. Gegen den Vorschlag des Bundesrates, sowohl dem Bundestag als auch dem Bundesrat unabhängig voneinander das Recht auf Aufhebung der Feststellung der Bundesregierung zuzubilligen, bestehen aber erhebliche verfassungspolitische Bedenken. Wenn dem Bundestag und Bundesrat eine besondere Initiative gegenüber einer Regierungsmaßnahme eingeräumt wird, dann sollte dies in Anlehnung an die Fassung geschehen, die auf Grund eines Vorschlages des Vermittlungsausschusses in § 1 Abs. 2 Satz 2 des Bundesleistungsgesetzes Gesetzeskraft erhalten und die auch in § 4 des Entwurfs eines Zivildienstgesetzes — BT-Drucksache IV/450 — Eingang gefunden hat. Dementsprechend sollte die Aufhebung der Feststellung nur von Bundestag und Bundesrat gemeinsam verlangt werden können. Diese Ausgestaltung des Aufhebungsverlangens berücksichtigt besser die Stellung des Bundesrates im Verfassungsgefüge und vermeidet vor allem widersprechende Entscheidungen beider Bundesorgane.

5. Zu § 6

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Als Folge des Änderungsvorschlages wird jedoch § 7 Abs. 2 einer Ergänzung hinsichtlich der Geltungsdauer von Rechtsverordnungen der Landesregierungen oder anderer Landesbehörden bedürfen.

6. Zu § 7

a) und b) Die Bundesregierung ist damit einverstanden, daß dem Bundestag und Bundesrat das Recht zustehen soll, die Aufhebung von Rechtsverordnungen zu verlangen, sofern nicht eine der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 vorliegt. Dieses Recht sollte jedoch nur von beiden Bundesorganen auf

Grund übereinstimmender Beschlüsse ausgeübt werden können. (Vergleiche die Stellungnahme zu 4. b), zweiter Halbsatz.)

7. Zu § 8

a) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Fassung der Regierungsvorlage stellt klar, daß das Auftragsverhältnis im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung sich auf alle mit der Ausführung des Gesetzes befaßten Behörden der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände erstreckt. Dies wird durch den Vorschlag des Bundesrates nicht eindeutig zum Ausdruck gebracht.

b) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung schlägt jedoch vor, die Vorschrift als neuen Absatz in § 8 einzufügen.

c) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Folge der ablehnenden Stellungnahme zu § 8 Abs. 1 Satz 1 — Nr. 7 a).

d) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Vorschrift stützt sich auf Artikel 85 Abs. 1 des Grundgesetzes. Die z. Z. bestehenden landesrechtlichen Regelungen sind nicht ausreichend.

e) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

f) Dem Vorschlag wird zugestimmt, ohne daß sich die Bundesregierung die der Begründung zugrunde liegende Rechtsauffassung des Bundesrates zu eigen macht.

8. Zu § 9

a) und b) Den Vorschlägen wird zugestimmt.

9. Zu § 11

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt, da die Ergänzung rechtlich nicht erforderlich ist. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung könnte überdies dahin ausgelegt werden, daß den mit der Einholung von Auskünften zur Vorbereitung einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 beauftragten Personen die Rechte aus Absatz 3 nicht zustehen sollen.

10. Zu § 15

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es wird für erforderlich gehalten, entsprechend der Regelung im Wehrpflichtgesetz und im Entwurf eines Zivildienstgesetzes die Berufung auszuschließen, um eine übermäßige Belastung der Berufungsgerichte zu vermeiden. Es liegt auch im Interesse aller Beteiligten, möglichst schnell eine abschließende gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Diesen Gesichtspunkten wird durch die Aufhebung der aufschiebenden

Wirkung allein nicht ausreichend Rechnung getragen.

11. Zu § 16

a) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Ausschluß der Kosten einer Enteignung zugunsten eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes von der Erstattung durch den Bund entspricht dem in § 12 Abs. 2 niedergelegten Grundsatz, daß der Begünstigte zur Leistung der Enteignungsentschädigung verpflichtet ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz zugunsten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ist nicht gerechtfertigt. Zweifel darüber, wann die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände als Begünstigte die Kosten zu tragen haben, dürften im Hinblick auf die Vorschrift des § 12 Abs. 2 Satz 1 nicht auftreten.

b) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Wenn der Bund die Mittel zur Durchführung des Gesetzes zur Verfügung stellt, muß er auch das Recht haben, auf die Gestaltung der für die Verwendung der Mittel maßgeblichen Haushaltsvorschriften einen bestimmenden Einfluß zu nehmen. Da eine solche Einflußnahme auf die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder nicht möglich ist, muß die Anwendung des Haushaltsrechts des Bundes vorgeschrieben werden. Die Vorschrift entspricht der Regelung, die für alle Fälle gilt, in denen die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände Ausgaben für Rechnung des Bundes leisten (vgl. z. B. § 32 Abs. 3 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung, § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes).

12. Zu § 22

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Zurücknahme des Strafantrages ist auch nach anderen wirtschaftsrechtlichen Gesetzen nicht zulässig (vgl. § 45 des Außenwirtschaftsgesetzes, § 55 des Gesetzes über das Kreditwesen, § 52 des Atomgesetzes, § 47 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen).

13. Zu § 23

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in Nr. 2 Buchstabe b die Worte „die von der Landesregierung bestimmte Behörde“ durch die Worte „die in der Rechtsverordnung bestimmte Behörde“ ersetzt werden. Diese Regelung ermöglicht es, die Verordnungen auch hinsichtlich der Bußgeldvorschriften für alle mit der Durchführung der Rechtsvorschriften befaßten Behörden sofort anwendbar zu machen.

14. Zu § 26

Dem Vorschlag wird zugestimmt.